

02.09.2021

Vermögenswerte in der Gesellschaft mit teilweiser oder ausschliesslicher privater Nutzung durch die Anteilhaberinnen und Anteilhaber

Die in der Gesellschaft bilanzierten Vermögenswerte, welche Anteilhaberinnen und Anteilhabern teilweise oder ausschliesslich privaten Zwecken zur Verfügung stehen, können zu steuerrechtlichen Fragestellungen bezüglich der Bemessung allfälliger geldwerter Leistungen führen. Allenfalls ist dabei lediglich ein korrektes Marktentgelt im Rahmen eines Drittvergleichs zu berechnen. Möglicherweise stellt aber der gesamte Aufwandüberschuss des Vermögensgegenstandes eine geldwerte Leistung dar. Unter Umständen qualifiziert sich der gesamte Vermögenswert für die Gesellschaft als Nonvaleur und stellt somit eine umfassende geldwerte Leistung dar. Diese Problemstellungen sollen nachfolgend exemplarisch dargestellt werden.

Der privatgenutzte Vermögenswert ist bilanziert, steht jedoch nicht im Eigentum der Gesellschaft

In der Praxis handelt es sich dabei um Vermögenswerte, welche nicht von der Gesellschaft selbst, sondern von den Anteilhabern privat erworben wurden (Yacht / Flugzeug / Pferde / persönliche Gegenstände etc.) und quasi ausschliesslich für private Zwecke zur Verfügung stehen. Werden solche Vermögenswerte, welche nicht im zivilrechtlichen Eigentum der Gesellschaft stehen, trotzdem in die Bilanz der Gesellschaft aufgenommen, qualifiziert sich der Vermögenswert als Nonvaleur. Der eingebuchte Bilanzwert gilt vollumfänglich als ausgeschüttet und stellt somit eine geldwerte Leistung an die Anteilhaber dar. Das steuerbare Eigenkapital wird in Form einer entsprechenden Minusreserve reduziert. Ein diesbezüglicher Aufwandüberschuss ist gewinnsteuerlich aufzurechnen und bei den Anteilhabern ebenfalls als geldwerte Leistung einzubeziehen.

Beispiel Privatflugzeug (in CHF)

Einbilanzierung Privatflugzeug	200'000
Abschreibung zulasten Erfolgsrechnung	-20'000
Bilanzwert Ende Anschaffungsjahr	180'000
Unterhaltskosten zulasten Erfolgsrechnung	-25'000

Steuerliche Korrekturen im Anschaffungsjahr

Bei der Gesellschaft:	
Gewinnaufrechnung	45'000
Reduktion steuerbares Eigenkapital (Minusreserve)	-180'000
Beim Anteilhaber:	
Geldwerte Leistung; Unterhaltskosten (Teilbesteuerung)	25'000
Geldwerte Leistung; Privater Vermögenswert (Teilbesteuerung)	200'000

Zukünftige Aufwandüberschüsse werden bei der Gesellschaft gewinnsteuerlich weiterhin vollumfänglich aufgerechnet (inkl. Abschreibungen). Während die verbuchten Abschreibungen die steuerliche Minusreserve reduzieren, qualifizieren sich diese auf Stufe der Anteilshaber nicht mehr als geldwerte Leistungen. Dies daher, weil bereits im Anschaffungsjahr der gesamte Vermögenswert von CHF 200'000 bei den Anteilshabern als geldwerte Leistung zugerechnet wurde. Somit wird zukünftig nur noch der Aufwandüberschuss ohne Abschreibungen bei den Anteilshabern als geldwerte Leistung zugerechnet.

Das vorliegende Beispiel lehnt sich u.a. an den [BGE vom 7.7.2020; 2C 750/2019](#) an. Umstritten war dabei die Einkommenszurechnung beim Gesellschafter. Während die Veranlagungsbehörde sinngemäss die obige Lösung anstellte (jedoch mit der Begründung der Liebhaberei und nicht des Nonvaleurs), qualifizierte die Rekurskommission nur den Aufwandüberschuss von CHF 45'000 als geldwerte Leistung. Demgegenüber erachtete das Verwaltungsgericht St. Gallen lediglich eine Einkommensaufrechnung im Rahmen eines Marktpreises (Drittpreis) von CHF 3'000 pro Jahr als sachgerecht (5 private Flugstunden des Aktionärs zu je CHF 600).

Schliesslich hat das Bundesgericht den Fall zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen, weil die Eigentumsverhältnisse vorliegend nicht richtig festgestellt bzw. die verschiedenen Unterlagen nicht richtig in die Beweiswürdigung einbezogen wurden. Das Flugzeug war von einer Schwestergesellschaft erworben worden, womit sich dieses für die vorliegend steuerpflichtige Gesellschaft als Nonvaleur qualifizierte. Daraus kann gefolgert werden, dass sich die ursprüngliche Veranlagungskorrektur als korrekt erweist, sofern das Flugzeug ausschliesslich privaten Zwecken dient (wie im obigen Beispiel dargestellt). Eine allfällige teilweise geschäftliche Nutzung könnte im Rahmen eines Drittvergleichs als Geschäftsaufwand zum Abzug zugelassen werden.

Der teilweise privatgenutzte Vermögenswert ist korrekt bilanziert und steht im Eigentum der Gesellschaft

Dabei handelt es sich um die typischen Tatbestände, bei welchen es gilt, den korrekten Marktpreis für die private Nutzung des Vermögensgegenstandes zu berechnen und zwischen Gesellschaft und den Anteilshaberinnen abzurechnen. Dies kann im Rahmen einer pauschalierten Berechnungsmethode (z.B. Privatanteil Geschäftsfahrzeug von aktuell 9.6% auf dem Erwerbspreis; ab 2022 10.8%) oder aufgrund der effektiven privaten Nutzung (Führung eines Bordbuches) ermittelt werden. Dabei ist ein Verrechnungssatz zugrunde zu legen, wie er unter unabhängigen Dritten vereinbart würde.

Wenn wir in Anlehnung an das oben erwähnte Beispiel davon ausgehen, dass das Flugzeug korrekt von der Gesellschaft erworben worden ist und dieses auch geschäftlichen Zwecken dient (also nicht ausschliesslich für private Zwecke verwendet wird), dann kann der Marktpreis für die Bewertung der privaten Flugzeugnutzung aufgrund der Flugstunden der Anteilshaberin herangezogen werden (bestätigt u.a. in [BGE vom 27.5.2011; 2C 895/2010](#)).

Beispiel; sinngemäss für eine Motoryacht (in CHF):

Erwerb der Motoryacht durch die Gesellschaft	166'666
Abschreibung zulasten Erfolgsrechnung	-30'000
Bootsunterhalt zulasten Erfolgsrechnung	-22'000
Verbuchter Privatanteil (9.6% auf 166'666)	16'000
Aufwandüberschuss im Geschäftsjahr	-36'000

Auch hier stellt sich die Frage nach der korrekten Bewertung der privaten Bootsbenutzung; oder mit anderen Worten: Kann der verbuchte Privatanteil von CHF 16'000 aufgrund der gesamten Umstände als sachgerecht und ausreichend beurteilt werden?

Es wird vorliegend davon ausgegangen, dass die Motoryacht auch geschäftlichen Zwecken dient; sie also nicht ausschliesslich für private Zwecke zur Verfügung steht. Im Rahmen der Sachverhaltsermittlung wird festgestellt, dass mit der Motoryacht pro Jahr ca. 12 massgebliche Fahrten mit ausschliesslich geschäftlichem Charakter unternommen werden (ein verlässliches Bordbuch ist nicht vorhanden). In Bezug auf diese Geschäftsfahrten müsste unter unabhängigen Dritten für eine gleichwertige Yacht mit einem Charterpreis von rund CHF 1'000 pro Ausfahrt gerechnet werden.

Aufgrund dieser Sachverhaltsermittlung lässt sich somit die umgekehrte Rechnung anstellen, wonach vorliegend ein geschäftsmässig begründeter Aufwand von maximal CHF 12'000 als sachgemäss erscheint. Daraus resultiert eine zusätzliche Gewinnaufrechnung im Betrag von CHF 24'000 bzw. der verbuchte Privatanteil ist um diesen Betrag zu erhöhen. In diesem Ausmass ist bei der Anteilshaberin eine geldwerte Leistung einkommenssteuerlich zuzurechnen:

Aufwand zulasten Erfolgsrechnung IST	-52'000
Aufwand zulasten Erfolgsrechnung SOLL	12'000
Nicht geschäftsmässig begründeter Aufwand = Privatanteil SOLL	-40'000
Verbuchter Privatanteil (9.6% auf 166'666)	16'000
Gewinnaufrechnung / Geldwerte Leistung	-24'000

In Bezug auf die spätere steuerliche Korrektur (wenn beispielsweise in der Erfolgsrechnung ein laufender Ertragsüberschuss oder ein späterer Kapitalgewinn ausgewiesen wird) kann auf den [Newsletter Steuern Luzern 08/2016 Steuer+Praxis vom 14.4.2016](#) über die Problematik der Luxusfahrzeuge verwiesen werden (Seite 3, letztes Beispiel).

Der ausschliesslich privatgenutzte Vermögenswert ist korrekt bilanziert und steht im Eigentum der Gesellschaft

Im Gegensatz zur Darstellung im ersten Abschnitt ist der vorliegende Vermögenswert durch die Gesellschaft erworben und korrekt bilanziert worden (Art. 959 Abs. 2 OR). Der Vermögensgegenstand kann daher sowohl buchhalterisch wie auch steuerrechtlich nicht ausser Betracht fallen; es liegt kein Nonvaleur vor. Die steuerrechtliche Problematik liegt darin, dass aus dem ausschliesslich privat genutzten Vermögenswert laufende jährliche Verluste zulasten der Gesellschaft anfallen.

Die steuerliche Korrektur ist bei solchen Tatbeständen relativ einfach, indem der gesamte Aufwandüberschuss als geldwerte Leistung bei Gesellschaft und den Anteilshabern aufgerechnet wird. Diese Korrekturmöglichkeit wurde von der Rechtsprechung bestätigt und

beruht auf Art. 58 Abs. 1b DBG bzw. § 72 Abs. 1b StG. Der vermeintliche Geschäftsaufwand ist dem statuierten Zweck nicht in konkret fassbarer Weise förderlich, womit er als unbegründet erscheint. Wenn unmittelbar privater Lebensaufwand der Anteilsinhaber aus dem Geschäftsvermögen bestritten wird, liegt eine Kapitalentnahme und somit eine geldwerte Leistung vor.

In Bezug auf die Beurteilung der geschäftsmässigen Begründetheit von Aufwendungen gelten folgende Grundsätze: Die Geschäftsmässigkeit ist dann gegeben, wenn

- der Aufwand in kausalem Zusammenhang mit dem Unternehmenszweck und der entsprechenden Gewinnerzielung steht;
- die Kausalität zwischen Betrieb und Aufwand sachlich ist;
- die Sachlichkeit sich nach der objektivierten Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Geschäftsführers oder einer Geschäftsführerin ausrichtet;
- bei einem sachgemässen Geschäftsgebaren kein offensichtliches Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung vorliegt (drittvergleichskonforme Verrechnungssätze).

Diese Grundsätze wurden u.a. im [BGE vom 29.11.2002; 2P.153/2002; 2A.358/2002](#) und in Übereinstimmung mit einem vorinstanzlichen Urteil des Verwaltungsgerichts Luzern bestätigt. Aus diesem relativ einfachen Aufrechnungsgrundsatz ergeben sich dennoch interessante Fragestellungen, welche im folgenden Beispiel veranschaulicht werden (die Gerichtsstellen hatten lediglich die Aufrechnung auf Seiten der Gesellschaft zu beurteilen).

Beispiel; betreffend eine durch die Anteilsinhaber ausschliesslich privat genutzten Villa an einem ausserkantonalen Ferienort im Eigentum der beherrschten Gesellschaft mit Sitz im Kanton Luzern (in CHF):

Kaufpreis der Villa	2'000'000
Mietzinszahlung Anteilsinhaber (Mietwertschätzung)	+40'000
Abschreibung zulasten Erfolgsrechnung	-30'000
Anteilige Schuldzinsen und Unterhaltskosten	-130'000
Aufwandüberschuss der Liegenschaftsrechnung	-120'000

Der Aufwandüberschuss wurde mit dem operativen Geschäftsgewinn der Gesellschaft verrechnet. Gemäss Rechtsprechung qualifiziert sich der Aufwandüberschuss von CHF 120'000 als geldwerte Leistung und ist bei der Gesellschaft und folglich auch beim begünstigten Anteilsinhaber steuerlich aufzurechnen.

Die folgenden Fragen wurden vom Bundesgericht nicht weiter untersucht bzw. mussten nicht beurteilt werden. Steuerrechtlich erscheint nachfolgende Qualifikation als sachgerecht:

- Kann die verbuchte und steuerlich aufgerechnete Liegenschaftsabschreibung bei der Gesellschaft als versteuerte stille Reserve qualifiziert werden?
Nein; die zulasten der Erfolgsrechnung verbuchte Wertminderung stellt einerseits eine Entreicherung der Gesellschaft und andererseits eine Vorteilszuwendung (geldwerte Leistung) zugunsten des Aktionärs dar.
- Wie ist ein zukünftiger Verkaufsgewinn bei der Gesellschaft steuerrechtlich zu qualifizieren?
Der Verkaufsgewinn kann im Rahmen der wiedereingebrachten Abschreibungen bei

der Gesellschaft gewinnsteuerlich freigestellt werden; dieser Betrag wird als steuerneutrale Kapitaleinlage von Seiten der Anteilsinhaber qualifiziert (nicht jedoch als rückwirkende Elimination der geldwerten Leistung).

Der Wertzuwachsgewinn wird bei der Gesellschaft steuerwirksam abgerechnet, da es sich um einen Vermögenswert der Gesellschaft handelt, woraus sich nun ein Gewinn aus dieser Kapitalanlage ergibt.

Somit fällt der Verkaufserlös an die Gesellschaft und der gesamten Buchgewinn fliesst bei ihr in die Ausschüttungsreserven. Dieser Gewinn kann somit nicht der steuerlich privilegierten Kapitaleinlagereserve und ebenso nicht als Darlehen den Anteilsinhabern gutgeschrieben werden.

In diesem Sinne lassen sich auch andere Problemstellungen lösen. Beispielsweise eine Pferdezucht in der eigenen Gesellschaft und Verrechnung dieser Verluste mit Gewinnen aus der statuierten geschäftlichen Zweckverfolgung. Wenn die Pferdezucht nicht dem geschäftlichen Betrieb in «konkret fassbarer Weise förderlich ist» und diese ausschliesslich den Interessen der Anteilsinhaber dient (Liebhaberei/Hobby), kann der Aufwandüberschuss nicht als geschäftsmässig begründet qualifiziert werden (VGr ZH, 15.12.1989; SB 89/50). Die entsprechenden Vermögenswerte bleiben jedoch im Eigentum der Gesellschaft und sind bei dieser korrekt zu bilanzieren (keine Nonvaleurs).

Auch wenn unter Einbezug der gesamten Umstände in der Einzelfallbetrachtung ein gewisser Ermessenspielraum besteht, schaffen diese Grundsätze in der Praxis Sicherheit bei der Beurteilung solcher Problemstellungen zwischen der Gesellschaft und den Anteilsinhaberinnen und Anteilsinhabern.

Autor/Kontakt

Josef Habermacher, Juristische Personen
041 228 65 84, josef.habermacher@lu.ch



Finanzdepartement
Dienststelle Steuern
Buobenmatt 1
Postfach 3464
6002 Luzern